

Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV. NW. S. 362) und der §§ 2, 9, 10 u. 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBI. I S. 1253) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBI. I S. 1763), geändert durch Dritte Verordnung zur Änderung der Baunutzungsverordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBI. I S. 2665), hat der Rat der Gemeinde Wilnsdorf in der Sitzung am 07. DEZ. 1989... die planungsrechtlichen Festsetzungen der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Sportplatz Niederdielfen", Ortsteil Niederdielfen, gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

A. Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und BauNVO

- Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung der 1. vereinfachten Änderung
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, soweit diese nicht schon durch die Farbgebung erkennbar ist.

Überbaubare Grundstücksfläche

- Fläche zur Errichtung von Gebäuden, die für die Sportanlagen und die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes erforderlich sind.

Baugrenze

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

Öffentliche Grünfläche

- Sportanlagen -
- Spielplatz " Typ C "

B. Sonstige Darstellungen ohne Satzungscharakter

Vorhandene Grenzsteine und Grundstücksgrenzen

Flurstücksnummern

Satzung der Gemeinde Wilnsdorf

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Sportplatz Niederdielfen", Ortsteil Niederdielfen

Begründung

Der am 02.04.1985 rechtsverbindlich gewordene Bebauungsplan Nr. 15 "Sportplatz Niederdielfen" der Gemeinde Wilnsdorf, Ortsteil Niederdielfen, setzt für einen Teilbereich des Grundstückes der Gemarkung Niederdielfen, Flur 9, Flurstück 528, u. a. zur Errichtung eines Sportheimes nördlich der geplanten Zuwegung zum Sportplatz eine ca. 850 m² große überbaubare Grundstücksfläche fest.

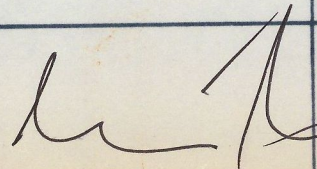
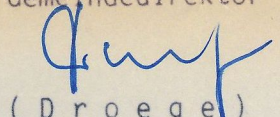
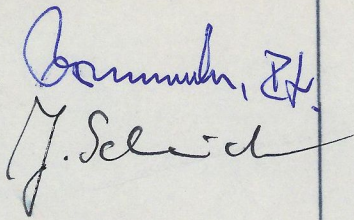
Da das Sportheim nöher zum Spielfeld hin errichtet werden soll, wird eine Änderung des Bebauungsplanes in der Form erforderlich, daß die bisher festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche als öffentliche Grünfläche ausgewiesen und hierfür südlich der geplanten Zuwegung zum Sportplatz eine neue, ca. 675 m² große überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt wird.

Des weiteren ist im Süden des Bebauungsplanes auf ausgewiesener öffentlicher Grünfläche eine für Kleinkinder und jüngere Schulkinder (Spielbereich c) zur Verfügung stehende Spielfläche vorgesehen. Sie soll Einrichtungen z. B. zum Hangeln, Rutschen, Balancieren und sonstige Spieleinrichtungen aufweisen.

Die vorgesehene Änderung kann als vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 13 BauGB durchgeführt werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Änderung für die Nutzung der betroffenen Grundstücke von nur unerheblicher Bedeutung ist.

Zusätzliche Kosten entstehen der Gemeinde durch diese vereinfachte Änderung nicht.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke stimmen der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 13 BauGB zu:

Gemarkung Niederdielfen Flur 9 Flurstücke	Eigentümer	Unterschrift	Datum
194, 282, 408, 488, 526, 528 und 529	Gemeinde Wilnsdorf Marktplatz 1 5901 Wilnsdorf 	 (Schmidt) Gemeindedirektor  (Droegel) Beigeordneter	23. Okt. 1989
182	Kath. Kirchengemeinde Rödgen Siegener Str. 12 5901 Wilnsdorf-Niederdielfen 	 J. Schmidt	26. Okt. 1989